

FAQs: Fragen und Antworten zu den Energiehilfen von Bund und Ländern

Die Energiekrise stellt die gesamte Bevölkerung in Deutschland vor große Herausforderungen. Neben der Industrie, den Privathaushalten sind auch die Sportvereine massiv von den spürbaren Teuerungen betroffen. Von vielen Vereinen wird diese Krise als existenzbedrohender als die Corona-Krise angesehen (vgl. [Umfrage DOSB/ Oktober 2022](#)). Die Sportvereine selbst haben schnell mit Einsparungs- und Sanierungsmaßnahmen reagiert, um ihren Teil zur Bewältigung der Energiekrise beizutragen. Da die Inflation nach wie vor hoch ist, reicht das jedoch nicht aus, um die Mehrkosten abzufedern. Deswegen waren und sind Bund und Länder gefordert, Entlastung für die Vereine zu schaffen.

Zur aktuellen Lage beantworten wir hier die wichtigsten und häufigsten Fragen, um über aktuelle Geschehnisse zu informieren. Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht das BLSV Service-Center gerne per Mail unter service@blsv.de sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation hin. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Wo finde ich Informationen des BLSV zur Energiekrise?

Die aktuellen Informationen von Seiten des BLSV finden Sie auf unserer Homepage <https://www.blsv.de/startseite/service/news/sportverein-klima/>

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Maßnahmen des Landes | 1 |
| Allgemeiner Energiepreiszuschuss für bayerische Sportvereine (Säule 1) | 2 |
| Maßnahmen des Bundes | 6 |
| Übernahme Abschlagzahlung Dezember 2022..... | 6 |
| Gaspreisbremse | 7 |
| Strompreisbremse | 9 |

Maßnahmen des Landes

Welche Maßnahmen zur Unterstützung der Sportvereine hat der Freistaat Bayern auf dem Weg gebracht?

In einem Ministerratsbeschluss hat die Bayerische Staatsregierung am 20. Dezember 2022 zwei Maßnahmen für den Sport beschlossen:

- 1.) Verdoppelung der Vereinspauschale 2023
- 2.) Härtefallfonds Energie, für alle Verbraucher, die von den bereits beschlossenen Maßnahmen des Bundes (Gas-, bzw. Strompreisbremse) nicht profitieren.

Wie ist die Ausgestaltung des Härtefallfonds für den Sport?

Im Rahmen der Kabinettsitzung hat die Bayerische Staatsregierung die Rahmenbedingungen für den Härtefallfonds „Sport“ näher definiert. Der Fond umfasst ein Volumen von 30 Millionen €, die sich wie folgt aufteilen:

- **Säule 1:** Energiepreiszuschuss (18 Mio. €): Gewährt wird ein Energiepreiszuschuss für die bayerischen Sport- und Schützenvereine in Ergänzung zu den Leistungen der Vereinspauschale. Der Umfang beträgt maximal 80 Prozent der Höhe der einfachen Vereinspauschale und wird über die Strukturen der Vereinspauschale abgewickelt. Der Zuschuss kann für eine entsprechende Steigerung der Energiekosten beantragt und eingesetzt werden. Der finanzielle Umfang beträgt bis zu 18 Millionen Euro.
- **Säule 2:** Gezielte Unterstützung energieintensiver Sportstätten (7 Mio. €): Vereine mit energieintensiven Sportsportstätten, beispielsweise Eissportflächen und Schwimmbädern, oder mehreren eigenen Sportstätten werden zusätzlich gezielt unterstützt. Voraussetzung ist, dass die Energiekostensteigerungen den Unterstützungsbetrag aus der Verdoppelung der Vereinspauschale und des ergänzenden Energiepreiszuschusses um mehr als 10.000 Euro übersteigen. Es ist ein Volumen von bis zu sieben Millionen Euro vorgesehen.
- **Säule 3:** Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs: Die Dach- und Fachverbände des organisierten Sports werden bei der Aufrechterhaltung des Sportbetriebs unterstützt. Die im Rahmen der regulären Förderung vorgesehenen Sportfördermittel sollen um zwei Millionen Euro erhöht werden.
- **Säule 4:** Zusätzliche Unterstützung leistungssportlicher Trainingseinrichtungen: Auch die Träger von leistungssportlichen Trainingseinrichtungen werden zusätzlich unterstützt. Dazu gehören die Landesleistungszentren und Bundesstützpunkte. Vorgesehen ist ein Hilfsvolumen von bis zu drei Millionen Euro.

Allgemeiner Energiepreiszuschuss für bayerische Sportvereine (Säule 1)

NEU! Wofür kann der allgemeine Energiepreiszuschuss beantragt werden?

Der allgemeine Energiepreiszuschuss soll Mehrkosten abfedern, die den Sport- und Schützenvereinen durch die Nutzung vereinseigener Sportstätten als auch durch (in Folge gestiegener Energiepreise) erhöhte Nutzungsentgelte bei der Nutzung von Sportstätten Dritter entstehen. Durch den allgemeinen Energiepreiszuschuss soll insbesondere vermieden werden, dass Vereine aufgrund der gestiegenen Energiepreise ihren Sportbetrieb einschränken müssen.

Förderfähig sind nicht nur die Ausgaben für die Sportstätten an sich, sondern auch angrenzende und zum Sportbetrieb gehörige Infrastrukturen. Dazu zählen unter anderem Umkleiden, Zuschaueranlagen, Aufenthaltsräume und sogar entsprechende Räumlichkeiten von Vereinsgaststätten und Geschäftsstellen.

NEU! Wer kann einen Energiepreiszuschuss erhalten?

Der Zuschuss wird bayerischen Sportvereinen gewährt, die im Jahr 2023 die Vereinspauschale beantragt haben und zusätzlich einen Antrag auf Gewährung des allgemeinen Energiekostenzuschusses gestellt haben (das Vorgehen der Antragstellung wird nachfolgend beschrieben).

NEU! Wann ist es sinnvoll den Energiekostenzuschuss zu beantragen?

Bevor der Antrag für den Energiekostenzuschuss gestellt wird, muss sich der Verein zwei Fragen stellen:

- 1.) Hat der Verein die Vereinspauschale 2023 beantragt?
- 2.) Sind dem Verein im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2021 nachweisbare Mehrkosten entstanden, die auf die gestiegenen Energiekosten zurückzuführen sind?

Sind bei Fragen mit „JA“ zu beantworten, kann der Energiekostenzuschuss beantragt werden.

NEU! Wann und wo kann der Antrag auf Energiepreiszuschuss gestellt werden?

Der Antrag auf Gewährung des Energiepreiszuschusses kann im Zeitraum vom 12. April bis spätestens 15. Mai 2023 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gestellt werden.

Wie bei der Vereinspauschale handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Anträge können daher nicht mehr berücksichtigt werden.

NEU! Wie ist der Antrag auf Energiepreiszuschuss zu stellen?

Für die Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular „Antrag auf Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses“ zu verwenden. Dieses steht ab 12.04.2023 auf den jeweiligen Internetseiten der Kreisverwaltungsbehörden sowie in unserem Online-Portal verein360 über das Banner in Ihrem Spielfeld und zusätzlich im Bereich Dokumente unter dem Abschnitt „Allgemeiner Energiepreiszuschuss (Härtefallfonds)“ zum Download zur Verfügung.

Im Antragsformular hat der Verein lediglich anzugeben, dass er im Jahr 2023 Vereinspauschale beantragt hat und aufgrund (voraussichtlicher) Energiemehrkosten die Auszahlung des allgemeinen Energiepreiszuschusses beantragen möchte. Die Vorlage weiterer Nachweise oder Unterlagen ist nicht erforderlich.

NEU! Wie hoch ist die Förderung für den Energiepreiszuschuss?

Die Höhe des Zuschusses entspricht dem Unterschiedsbetrag der tatsächlich entstandenen Energiekosten (Energiemehrkosten) in den jeweiligen Vergleichszeiträumen 2023 und 2021. Der maximale Energiepreiszuschuss pro Verein liegt bei 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale, die für das Jahr 2023 ausbezahlt wird. Eine Nachzahlung bei tatsächlich höheren Energiemehrkosten findet nicht statt. Sind tatsächlich geringere Energiemehrkosten angefallen, wird die Überzahlung mit der Vereinspauschale 2024 verrechnet.

NEU! Wie erfolgt die Auszahlung des Energiepreiszuschusses?

Die Auszahlung des Energiepreiszuschusses erfolgt ohne weitere inhaltliche Prüfung zusammen mit der Vereinspauschale 2023 pauschal in Höhe von 80 Prozent des Betrages der einfachen Vereinspauschale 2023.

NEU! Wann und wie ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen?

Die tatsächlichen Energiemehrkosten müssen bis zum 30.04.2024 in einem Verwendungsnachweis mitgeteilt sowie durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Jahresrechnung) nachgewiesen werden. Für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird durch das StMI ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt.

Werden bis zum 30.04.2024 keine Energiemehrkosten mittels Verwendungsnachweis nachgewiesen, wird die Vereinspauschale 2024 um den gesamten ausbezahlten allgemeinen Energiepreiszuschuss gekürzt.

NEU! Wie erfolgt der Nachweis von Energiemehrkosten?

Bei leitungsgebundenen Energieträgern (z. B. Strom, Erdgas, Fernwärme) erfolgt der Nachweis der Energiekosten durch die Jahresrechnung für die Kalenderjahre 2021 und 2023. Da die Jahresrechnungen im Regelfall nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, sind die Jahresrechnungen maßgeblich, die den Vereinen in den Jahren 2021 und 2023 gestellt worden sind.

Bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern (z. B. Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel) erfolgt der Nachweis durch die jeweiligen Beschaffungsrechnungen in den beiden Vergleichsjahren 2021 und 2023. Aus den Rechnungen wird der (durchschnittliche) Verbrauch für die beiden Vergleichsjahre errechnet. Anschließend wird der Verbrauch für beide Jahre mit vom StMI bekanntgegebenen Durchschnittskosten multipliziert, sodass sich vergleichbare Energiekosten ergeben.

NEU! Wie erfolgt der Nachweis von Energiemehrkosten bei der Nutzung von Sportanlagen Dritter?

Energiemehrkosten können in diesen Fällen anerkannt werden, sofern der Verein nachweist, dass gestiegene Nutzungsentgelte in den Vergleichsjahren 2021 und 2023 auf gestiegene Energiekosten zurückzuführen sind. Dies kann zum Beispiel durch eine Bestätigung des Vermieters/Verpächters, eine Nebenkostenabrechnung oder ein Anschreiben des Vermieters/Verpächters mit entsprechender Begründung erfolgen.

NEU! Wie erfolgt die Verrechnung bei etwaigen Überzahlungen?

Sind die nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten des Vereins höher als der ausbezahlte Zuschuss, verbleibt der ausbezahlte Zuschuss in voller Höhe beim antragstellenden Verein.

Ist der ausbezahlte Zuschuss höher als die nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten, wird die Vereinspauschale 2024 um den zu viel bezahlten Zuschuss gekürzt. Dabei werden auch weitere Unterstützungsleistungen zur Deckung von Energiemehrkosten angerechnet, die der Verein von Dritten (z.B. Kommunen) erhalten hat.

Nach genauer Ausgestaltung der Hilfsmaßnahmen der Säulen 2-4 wird der BLSV über Antragsmöglichkeiten und Abwicklung informieren.

Welche Maßnahmen ergreifen die anderen Bundesländer, um den Sport zu unterstützen?

Anbei eine kurze Übersicht der Länderhilfen:

| Bundesland | Hilfsprogramm |
|------------|---------------|
|------------|---------------|

| | |
|------------------------|--|
| Baden-Württemberg | (Es gibt ein Hilfsprogramm , unklar, ob Sportvereine partizipieren können, Finanzvolumen ist ebenso noch nicht geklärt.) |
| Bayern | Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur (Gesamtvolumen von 200 Millionen Euro) gilt für den Sport (20 Millionen Euro für Verdopplung der Vereinspauschale in 2023 und 30 Millionen Euro zur Abfederung der Energiekrise) |
| Berlin | „ Notfallfonds Energie für Vereine und Verbände “ in Höhe von 11 Millionen Euro wird über LSB Berlin ausgereicht |
| Brandenburg | Rettungsschirm für Brandenburg in Höhe von 2 Milliarden Euro bis 2025, Sportvereine und -verbände können an dem Programm partizipieren |
| Bremen | Landesentlastungspaket Bremen , hierfür werden 3 Millionen Euro für 2022 und 3 Milliarden Euro bis 2027 vorgesehen, Sportvereine können Unterstützung in Anspruch nehmen (aktuell ca. 80 Anträge beim LSB eingegangen) |
| Hamburg | Hamburger Notfallfonds , 9 Millionen Euro für Hamburger Sportvereine bis 2024, Ausreichung über Hamburger Sportbund |
| Hessen | Hessisches Landeshilfsprogramm , 30 Millionen Unterstützung für Vereine, Verbände, Initiativen und Projekten in den Bereichen Sport, Kultur, Bildung, Soziales und Umwelt, die durch die steigenden Energiepreise vor großen Herausforderungen stehen. |
| Mecklenburg-Vorpommern | Hilfsprogramm MV , 10 Millionen Euro für Kultur, Sport und soziale Einrichtungen, geringer Verwaltungsaufwand über LSB |
| Niedersachsen | Sofortprogramm Energiekrise , 30 Millionen Euro für den Sport im Jahr 2023, Auszahlung erfolgt über Direkthilfe über den LSB |
| Nordrhein-Westfalen | Hilfspaket des Landes NRW , 55 Millionen Euro für Sportvereine |
| Rheinland-Pfalz | |
| Saarland | |
| Sachsen | Sächsisches Sondervermögen zur Bewältigung der Energiekrise , 5 Millionen Euro für den Sport beantragt |
| Sachsen-Anhalt | (Energiepreishilfen für Kommunen, Unterstützung für Sportvereine noch offen) |
| Schleswig-Holstein | Härtefall-Hilfen für den Sport in Höhe von 9 Millionen Euro, Vereine müssen einen Liquiditäts-Engpass nachweisen |
| Thüringen | Sondervermögen zur Abmilderung der Energiekrise , 3 Millionen Euro für den Sport |

Maßnahmen des Bundes

NEU! Profitieren die Vereine von den Fördermaßnahmen des Bundes?

In den Gesetzestexten und -begründungen wird bei allen drei Bundeshilfen von einer Entlastung aller Letztverbrauchenden gesprochen:

- Soforthilfe – „Erdgaslieferanten sind verpflichtet, den Letztverbrauchern für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Entlastungsbetrag [...] gutzuschreiben.“ (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/erp-wirtschaftsplangesetz-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8, S.2)
- Gaspreisbremse: es „werden Preisbremsen zur Entlastung von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme (jeweils zum Beispiel private, gewerbliche oder gemeinnützige) eingeführt.“ (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/046/2004683.pdf>, S. 2)
- Strompreisbremse: „Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher werden bis zum 30. April 2024 entlastet. Das gilt für alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher (z. B. private, gewerbliche oder gemeinnützige)“. (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/046/2004685.pdf>, S. 2)

Als Letztverbraucher werden „natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen“ (§ 3 Nr. 25 EnWG) definiert. Auf Grundlage dessen können grundsätzlich auch Sportvereine bei allen drei Entlastungspaketen partizipieren und profitieren.

Übernahme Abschlagzahlung Dezember 2022

Warum ist die Übernahme der Abschlagzahlung im Dezember notwendig?

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen bei Haushalten und Unternehmen geführt. Auch wenn die Großhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, bleibt die weitere Entwicklung unsicher. Private Verbraucher und Unternehmen müssen weiter mit um ein Vielfaches höheren Preisen für Gas und Fernwärme (die häufig aus Erdgas erzeugt wird) rechnen und planen.

Die Abfederung der teilweise erheblichen Mehrbelastungen ist daher dringend geboten und nicht zuletzt wichtig für den sozialen Zusammenhalt und für die Stabilität der Volkswirtschaft.

Wer erhält die Soforthilfe?

Die Soforthilfe dient als finanzielle Überbrückung für alle Kunden, für die eine Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023 umgesetzt wird.

In Bezug auf Wärme sind dies alle Kunden, die mit einem Wärmeversorgungsunternehmen einen Wärmeliefervertrag abgeschlossen haben und deren Jahresverbrauch 1,5 Mio. kWh Wärme nicht überschreitet.

Wie funktioniert die Soforthilfe? Heißt das, dass die Abschlagzahlung Dezember schlicht entfällt?

Die Soforthilfe schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Gas- und Wärmerechnungen und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im Frühjahr 2023. Dafür sollen Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas sowie Wärmekunden eine einmalige Entlastung erhalten.

Konkret entfällt für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas, die SLP-Kunden (SLP= Standard-Last Profil entspricht allen Gewerbekunden mit einem Verbrauch bis zu 100.000 kWh/ Jahr) sind, im Dezember 2022 die Pflicht, eine vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung zu leisten. Beträge, die Letztverbraucher freiwillig dennoch zahlen, sind in der nächsten Rechnung vom Erdgaslieferanten zu berücksichtigen. In Bezug auf Wärmelieferungen sind Wärmeversorgungsunternehmen zu einer finanziellen Kompensation ihrer Kunden für deren im Dezember 2022 zu leistenden Zahlung verpflichtet. Diese ist bis 31. Dezember 2022 zu leisten. Dem Wärmeversorgungsunternehmen bleibt es überlassen, ob es die Kompensation durch einen Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, eine Zahlung an den Kunden oder eine Kombination aus beiden Elementen an den Kunden leistet. Der Verzicht auf die Voraus- oder Abschlagszahlung bzw. die finanzielle Kompensation aus dem Dezember dient dazu, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Entlastung zeitnah zugutekommt

Was konkret muss der Verbraucher jetzt tun?

Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher ihrem Gaslieferanten einen Einzugs-Ermächtigung erteilt haben, dann müssen sie nichts weiter tun. Dann ist der Lieferant in der Pflicht.

Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher z. B. einen Dauerauftrag erteilt haben, dann kann ein Dauerauftrag nur durch die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst angepasst werden. Dann müsste dieser für Dezember geändert werden. Anderenfalls wird der zu viel überwiesene Betrag in der Jahresabrechnung verrechnet.

Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher monatlich eine Überweisung selbst vornehmen, müssen sie dies im Dezember nicht tun. Bei Mietenden und in Wohnungseigentümergeinschaften gelten die o.g. Besonderheiten. Hier muss der Vermietende bzw. die WEG informieren und die Entlastung kommt dann im Rahmen der Heizkostenabrechnung. Mieter, deren Abschläge seit dem Februar erhöht wurden oder die seit dem Februar einen neuen Mietvertrag geschlossen haben, sollten sich ihrer Optionen in Bezug auf den Dezemberabschlag bewusst sein. Sie können ihre Überweisung des Abschlages entsprechend kürzen oder um eine Erstattung des überzahlten Betrages bitten. Sie können aber auch untätig bleiben. In diesem Fall wird der Vermieter den überzahlten Betrag im Rahmen der Betriebskostenabrechnung berücksichtigen.

Gibt es dann aber noch eine Sparanreiz, wenn der Dezember-Abschlag pauschal entfällt?

Durch die pauschale vorläufige Entlastung beim Dezemberabschlag werden Verbraucher unmittelbar während der Heizperiode entlastet und damit dann, wenn die Entlastung für viele wirklich nötig ist.

Missbrauchsmöglichkeiten werden dadurch eingegrenzt, dass beim Erdgas mit der nächsten Rechnung eine genaue Abrechnung auf Grundlage von einem Zwölftel eines prognostizierten Jahresverbrauchs stattfindet. Maßgebliche Bezugsgröße für dieses Zwölftel ist bei SLP-Kunden grundsätzlich die im Monat September 2022 angewendete Prognose des Jahresverbrauchs, die mit den Preisen vom Dezember 2022 multipliziert wird. Dadurch bleiben Einsparanreize erhalten. Bei der Wärme wird grundsätzlich auf den Betrag des im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten Abschlag abgestellt. Dieser wird um einen Anpassungsfaktor von 20 Prozent erhöht, um Preissteigerungen zwischen September und Dezember abzubilden.

Gaspreisbremse

Ab wann greift die Gaspreisbremse?

Das Gesetz tritt am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Großverbraucher sowie Krankenhäuser werden direkt ab dem 1. Januar 2023 entlastet. Kleine und mittlere Verbraucher erhalten die Entlastung ab März 2023. Im März 2023 erfolgt dann eine rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023.

Warum ist die Gas- und Wärmepreisbremse notwendig?

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen bei Haushalten und Unternehmen geführt. Auch wenn die Großhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, bleibt die weitere Entwicklung unsicher.

Damit private Haushalte, Unternehmen sowie soziale und kulturelle Einrichtungen vor exorbitanten Preissteigerungen und damit erheblichen Mehrbelastungen geschützt werden, versucht der Staat die Energiekosten abzufedern. Das ist wichtig für den sozialen Zusammenhalt und für die Stabilität der Volkswirtschaft. Nach dem Beschluss des Bundestages kann nun der zweite Teil der Empfehlungen der Experten-Kommission Gas und Wärme umgesetzt werden. Mit dem Erdgas-Wärme- Soforthilfegesetz (EWSG) war bereits die sogenannte Dezember-Soforthilfe umgesetzt worden, die die Kommission als ersten Schritt vorgeschlagen hatte. Sie überbrückt die Zeit bis zur Wirkung der Gas- und Wärmepreisbremse.

Wer profitiert von der Entlastung?

Die Gas- und Wärmepreisbremse entlastet Kundinnen und Kunden, darunter zählen auch **Sportvereine** von leitungsgebundenem Erdgas und Wärme. Die Entlastung erfolgt über die monatlichen Abschläge. Die monatlichen Abschläge sinken, und wer darüber hinaus Energie spart, kann mit der jährlichen Abrechnung Geld zurückbekommen.

Wie werden Haushalte, Vereine und kleine und mittlere Unternehmen konkret entlastet?

Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen, die bereits von der Soforthilfe im Dezember 2022 profitiert haben, erhalten ab 1. März 2023 ein Kontingent in Höhe von 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis. Das heißt, der Preis ist für 80 % des Verbrauchs gedeckelt, und zwar bei 12 ct/kWh. Kleinere und mittlere Wärmekunden erhalten ebenfalls für 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs einen garantierten Bruttoarbeitspreis. Dieser liegt für Wärme bei 9,5 ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente muss jeweils der vertraglich vereinbarte Preis gezahlt werden.

Wie erhält man die Entlastung? Was muss ich jetzt tun?

Die Entlastung erfolgt über die Energieversorgungsunternehmen automatisch. Verbraucherinnen und Verbrauchern müssen nichts tun. Es muss kein Antrag auf Entlastung oder Ähnliches gestellt werden. Kleine und mittlere Verbraucherinnen und Verbraucher wie etwa Haushalte zahlen ab 1. März 2023 automatisch niedrigere monatliche Abschläge bei ihren Versorgern.

Woher weiß ich, wie viel ich entlastet werde? Wer muss mich informieren?

Verbraucherinnen und Verbraucher, die einen Versorgungsvertrag mit einem Gas- oder Wärmelieferanten abgeschlossen haben, werden bis spätestens zum 1. März 2023 von ihrem Gaslieferanten über ihre Entlastung informiert. Dies betrifft Haushalte in Einfamilienhäusern, die mit Gas oder Wärme versorgt werden, und solche in Mehrfamilienhäusern, die mit einer eigenen Gasetagenheizung beheizt werden.

Der Versorger teilt dabei als wichtigste Information die bisherige und die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung mit. Aus der Differenz der beiden Beträge können Verbraucher ihre finanzielle Be- und Entlastung durch die Kosten für Erdgas in kommenden Monaten ersehen.

Darüber hinaus teilt der Versorger weitere Informationen mit, aus denen sich die Einzelheiten der Entlastung ergeben, so etwa den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis pro Kilowattstunde Gas oder Wärme und den geltenden Referenzpreis, also den gebremsten Preis. Schließlich enthält die Mitteilung des Versorgers auch die Höhe des Entlastungskontingentes und den individuellen Entlastungsbetrag.

Lohnt es sich Gas zu sparen, wenn über längere Zeit die Preise gedeckelt werden?

Eindeutig ja. Es lohnt sich trotz der Preisbremsen Gas bzw. Wärme einzusparen, weil nur ein Anteil des bisherigen Verbrauchs subventioniert wird. Für jede Kilowattstunde Gas oder Wärme über diesen Anteil hinaus muss der hohe Preis aus dem Versorgungsvertrag gezahlt werden. Alle von hohen Energiepreisen betroffenen Haushalte und Unternehmen bekommen einen „gesicherten Entlastungsbetrag“. Wer zusätzlich Energie spart, profitiert umso mehr. Denn jede eingesparte Kilowattstunde spart den vollen, mit dem Versorger vereinbarten Preis ein und jede mehr verbrauchte Kilowattstunde wird mit dem vollen mit dem Versorger vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Das gilt bis zu dem Punkt, an dem die Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen überhaupt nichts mehr für Gas oder Wärme bezahlen müssten. Negative Gesamtrechnungsbeträge, also Auszahlung über die Rückzahlung der Abschläge hinaus, sind ausgeschlossen. Das heißt vereinfacht gesprochen: Bei Null wird abgeschnitten, man bekommt nicht mehr zurück als man tatsächlich für seinen Gasverbrauch bezahlt hat.

Und was ist, wenn ich mit Öl, Holz-Pellets oder anderen Brennmitteln heize?

Finanziert durch einen zusätzlichen Härtefall-Fonds können die Bundesländer auch die Preissteigerungen bei anderen Heizmitteln begrenzen, indem sie von Kostensteigerungen besonders betroffenen Haushalten und Unternehmen Zuschüsse zur Deckung der Heizkosten gewähren können. Dem Freistaat stehen dafür 280 Millionen € zur Verfügung. Über das Antragsverfahren wird noch beraten.

NEU! Wie wirkt sich die Gaspreisbremse letztendlich in Zahlen aus?

Der DOSB hat für die Wirkung der Gaspreisbremse eine Beispielrechnung erstellt:

Kosten ohne Entlastungen: 15.200 Euro
Kosten mit Gaspreisbremse: 10.720 Euro
Entlastung 2023: 4.480 Euro
+ einmalige Dezemberentlastung (2022): 1.266 Euro

Entlastung Gas: 5.746 Euro

(Annahmen: Gasverbrauch pro Jahr 80.000 kWh, Gaspreis 19 ct/kWh)

Hinweis: Kann durch [Energiesparmaßnahmen](#) der Gasverbrauch um 20 Prozent reduziert werden, spart dies in der Beispielrechnung in 2023 weitere 3.040 Euro.

Strompreisbremse

Wann treten die Regelungen in Kraft?

Die Gesetze traten im Wesentlichen ab 24. Dezember 2022 in Kraft. Die ersten Entlastungsbeträge werden ab März 2023 gutgeschrieben. Dann erfolgt aber auch eine rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023. Das heißt, im März wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern der dreifache Entlastungsbetrag gutgeschrieben. Die Bundesregierung plant, dass die Entlastung für Stromverbräuche bis einschließlich April 2024 gezahlt wird. Weil der EU-Beihilferahmen bisher nur bis Dezember 2023 gilt, kann die Verlängerung über den Dezember 2023 hinaus erst später durch eine Verordnung erfolgen, sobald und sofern der EU-Beihilferahmen verlängert wird.

Wie funktioniert die Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse entlastet alle Stromkundinnen und Stromkunden mit sehr hohen Strompreisen. Dabei gilt: Es lohnt sich trotzdem, Strom einzusparen, weil die Entlastung nicht vom aktuellen Verbrauch abhängt. Jede mehr oder weniger verbrauchte Kilowattstunde schlägt mit dem vollen hohen Preis aus dem Versorgungsvertrag zu Buche. Alle von hohen Energiepreisen betroffenen Haushalte und Unternehmen profitieren also weiterhin stark, wenn sie Strom einsparen.

Wer profitiert von der Strompreisbremse?

Stromkundinnen und -kunden, die bisher weniger als 30 000 kWh Strom im Jahr verbraucht haben, erhalten 80 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Bruttopreis von 40 ct/kWh. Niemand muss für diesen Anteil also mehr bezahlen. Für Verbräuche oberhalb dieses „Basis-Kontingents“ gilt jeweils der vertraglich vereinbarte Preis. Wenn die Stromkundinnen und -kunden weniger als 80 Prozent des bisherigen Verbrauchs verbrauchen, erhalten sie trotzdem die Entlastung in voller Höhe. So bleibt der volle Einsparanreiz erhalten.

Stromkundinnen und -kunden mit einem Stromverbrauch von mehr als 30 000 kWh im Jahr, vor allem mittlere und große Unternehmen, erhalten 70 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 13 ct/kWh. Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen fallen zusätzlich an. Da der Preis nur für 70 Prozent des Verbrauchs aus dem Jahr 2021 begrenzt wird, bleibt für Unternehmen ein starker Anreiz, Strom einzusparen. Denn für jede Kilowattstunde, die zusätzlich verbraucht wird, gilt der neue, hohe Marktpreis für Strom. Wenn die Stromkundinnen und -kunden weniger als 70 Prozent des bisherigen Verbrauchs verbrauchen, erhalten sie trotzdem die Entlastung in voller Höhe. So bleibt der volle Einsparanreiz erhalten.

Wie berechnet sich das Entlastungskontingent, das heißt welche Jahresverbrauchsprognose wird verwendet?

Wie das Entlastungskontingent, für das der gedeckelte Preis gewährt wird, berechnet wird, hängt von der Art der Entnahmestelle ab:

Wird die Entnahmestelle über ein Standardlastprofil bilanziert (so der Regelfall bei vielen privaten Haushalten oder vielen Gewerbebetrieben), wird die jeweils aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers verwendet. Das Entlastungskontingent ist dann 80 Prozent oder 70 Prozent dieser Jahresverbrauchsprognose.

Wird die Entnahmestelle hingegen nicht über ein Standardlastprofil bilanziert, beispielsweise bei einem intelligenten Messsystem oder registrierender Leistungsmessung, beträgt das Entlastungskontingent 80 Prozent oder 70 Prozent des Verbrauchs des Kalenderjahres 2021. Für neue, nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete Entnahmestellen wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt.

Wie erhält man die Entlastung? Was muss ich jetzt tun?

Die Entlastung erfolgt über die Stromversorger automatisch. Verbraucherinnen, Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen erhalten ab 1. März 2023 durch die Stromversorger eine monatliche Gutschrift. Die monatlichen Abschläge sinken um den Entlastungsbetrag. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen nichts weiter tun. Es muss kein Antrag auf Entlastung oder ähnliches gestellt werden.

Woher weiß ich, wie viel ich entlastet werde? Wer muss mich informieren?

Verbraucherinnen und Verbraucher werden bis spätestens zum 1. März 2023 von ihrem Stromversorger über ihre Entlastung informiert. Der Versorger teilt dabei als wichtigste Information die bisherige und die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung mit. Aus der Differenz der beiden Beträge können Verbraucher ihre finanzielle Be- und Entlastung durch die Kosten für Strom in kommenden Monaten ersehen.

Darüber hinaus teilt der Versorger die Höhe des Entlastungskontingentes und den individuellen Entlastungsbetrag mit.

Lohnt es sich denn noch, Strom zu sparen, wenn über längere Zeit die Preise gedeckelt werden?

Eindeutig ja. Es lohnt sich trotz der Strompreisbremse Strom einzusparen, weil nur ein Anteil des bisherigen Verbrauchs subventioniert wird. Für jede Kilowattstunde über diesen Anteil hinaus muss der hohe Preis aus dem Versorgungsvertrag gezahlt werden. Alle von hohen Energiepreisen betroffenen Haushalte und Unternehmen bekommen einen „gesicherten Entlastungsbetrag“. Wer zusätzlich Strom spart, profitiert umso mehr. Wenn die Stromkundinnen und -kunden weniger als 80 Prozent oder 70 Prozent des bisherigen Verbrauchs verbrauchen, erhalten sie trotzdem die Entlastung in voller Höhe. So bleibt der volle Einsparanreiz erhalten. Denn jede eingesparte Kilowattstunde spart den vollen, mit dem Versorger vereinbarten Preis ein und jede mehr verbrauchte Kilowattstunde wird mit dem vollen mit dem Versorger vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Das gilt bis zu dem Punkt, an dem die Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen überhaupt nichts mehr für ihren Strom bezahlen müssen. Negative Gesamtrechnungsbeträge, also eine Auszahlung, die über die Rückzahlung der Abschläge hinaus geht, sind ausgeschlossen. Heißt vereinfacht gesprochen: Bei null wird abgeschnitten, man bekommt nicht mehr zurück als man tatsächlich für seinen Stromverbrauch bezahlt hat.

NEU! Wie wirkt sich die Strompreisbremse letztendlich in Zahlen aus?

Der DOSB hat für die Wirkung der Strompreisbremse eine Beispielrechnung erstellt:

Kosten ohne Entlastungen: 11.500 Euro

Kosten mit Strompreisbremse: 9.660 Euro

Entlastung Strom: 1.840 Euro

(Annahmen: Stromverbrauch pro Jahr 23.000 kWh, Strompreis 50 ct/kWh)

Hinweis: Kann durch [Energiesparmaßnahmen](#) der Stromverbrauch um 20 Prozent reduziert werden, spart dies in der Beispielrechnung in 2023 weitere 2.300 Euro.